

Klerus und Laien delegitimierende Frage nach gleichen „Bürgerrechten“ in der Kirche auf der Basis des gemeinsamen Christseins. Dabei geht es um echte und mithaftbare (!) Partizipation, die über die ersten Ansätze „kompetenzloser“ Räte und Kommissionen und über den institutionellen Status der Laien als unmündigen Kindern hinausgeht. Oder man riskiert in zynischer Weise Resignation, weitere Kirchendistanzierung, innere Emigration und Verdrossenheit oder schismatisierende Selbsthilfe, wobei die engagierten Leute ihre pastorale und kirchlichen Wege gehen, ohne kirchenrechtlich noch lange zu fragen und sich zu kümmern. Das innerkirchliche Schisma zwischen den 0,01% Hirten mit ausschließlicher Vollmacht und den 99,99% des Volkes Gottes ohne Mitsprache kann nur dann ansatzweise geheilt werden, wenn endlich auch das Recht des Volkes Gottes in sein Recht eingesetzt wird – wohl wissend, daß es bei neuen Schläuchen entscheidend auf die Qualität des Weines ankommt.

## Artikel

### Ilona Riedel- Spangenberg Das Volk Gottes als Rechts- gemeinschaft

*Das II. Vatikanische Konzil geht in seinen theologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen wieder von der Kirche als dem Volk Gottes aus. Diese fundamentale Änderung gegenüber einer pyramidalen „societas perfecta“-Vorstellung wurde schon vom Konzil selbst, besonders aber vom CIC/1983 nur eingeschränkt durchgehalten. Die Autorin zeigt auf, in welche Richtung sich das Kirchenrecht weiterentwickeln könnte und sollte.* red

Kein Begriff für die Kirche ist je so mißverstanden worden wie der des Volkes Gottes. Der biblisch begründete theologische Gedanke vom Volk Gottes (*laós tou theou*) umschreibt mehr als die soziopolitische Realität des „demos“ im Verständnis einer demokratischen Basis und einer von ihr ausgehenden antihierarchischen politischen Theologie<sup>1</sup>. Der im Alten Testament für Israel und im Neuen Testament für die Jüngerschaft Jesu gebrauchte Begriff Volk Gottes ist heute eine der Kennzeichnungen

<sup>1</sup> Vgl. J. Ratzinger, *Neuzeitliche Variationen des Volk-Gottes-Begriffs*, in: *ders.*, *Kirche, Ökumene und Politik*, Einsiedeln 1987, 28–34; C. Duquoc, *Das Volk Gottes als aktives Glaubenssubjekt der Kirche*, in: *Conc 21* (1985) 281–287; W. Löser, *Art. „Volk Gottes“*, in: *Lexikon der katholischen Dogmatik*, hrsg. v. W. Beinert, Freiburg – Basel – Wien 1991, 541.

neben anderen für die Kirche Jesu Christi<sup>2</sup>. In der Kirche der ersten Jahrhunderte ist er der zentrale Begriff für die von Gott in Jesus Christus zusammengeführte sichtbare „ekklesia“ und findet so vor allem bei Augustinus seine Anwendung<sup>3</sup>. Im Mittelalter wird er zunächst zugunsten der geistlichen Kirchenvorstellung vom Leib Christi zurückgedrängt, bis er im Nominalismus und in der Reformation mit dem Gedanken vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen verbunden wird<sup>4</sup>. In politischer Zuspitzung wird er dann in der Zeit der Aufklärung im Sinne der Volkssouveränität verstanden, d. h. von seinem theologischen Verständnis abgelöst und allein auf die säkulare Gesellschaft bezogen.

Demgegenüber hat die katholische Kirche in der Neuzeit die Vorstellung von der Kirche als „societas perfecta“ hervorgehoben und darunter die Kirche in ihrer sozialphänomenologischen Gestalt als göttlich konstituiert verstanden. Gemeint war damit, daß die Kirche, die göttlich begründet und hierarchisch verfaßt ist, gegenüber dem Staat Eigenständigkeit und Unabhängigkeit beansprucht und selbst über alle Mittel verfügt, die notwendig sind, um ihr geistliches Ziel zu erreichen<sup>5</sup>. Gemäß dieser Vorstellung von der Kirche als „societas perfecta“ verstand man unter dem Kirchenrecht das geordnete Funktionieren der hierarchologischen Rechtsstrukturen dieser „societas“. Die Verbindung zur Heilsordnung wurde durch den allgemein gültigen Satz „salus animarum suprema lex“ hergestellt<sup>6</sup>. Die Vorstellung von der Kirche als „societas perfecta“ im Sinne einer hierarchisch pyramidal geordneten Rechtsgemeinschaft hat eine Wirkungsgeschichte, die noch nicht abgeschlossen ist und in Konkurrenz steht zu anderen Kirchenvorstellungen, die durch die Wiederbelebung der patristischen Tradition in den Forschungsarbeiten herausragender Theologen seit

<sup>2</sup> Vgl. Vat II LG 9–17, 31–32, 34–36; AA 2, 6, 7, 9, 10; M. Keller, „Volk Gottes“ als Kirchenbegriff, Zürich 1970; N. Fuglister, Strukturen der alttestamentlichen Ekklesiologie, in: MySl 4, 1, Einsiedeln – Zürich – Köln 1972, 23ff, 25–28; H. Schlier, Ekklesiologie des Neuen Testaments: ebd. 101ff, 153–157.

<sup>3</sup> Vgl. F. Hofmann, Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung, München 1933; J. Ratzinger, Volk und Haus Gottes in Augustinus' Lehre von der Kirche, München 1954, bes. 327; ders., Die Kirche in der Frömmigkeit des heiligen Augustinus, in: Das neue Volk Gottes, Düsseldorf 1969, 24–48.

<sup>4</sup> Vgl. W. Löser, Art. „Allgemeines Priestertum“, in: Lexikon der katholischen Dogmatik (Anm. 1), 11–12; W. Kölmel, Wilhelm v. Oeckham und seine kirchenpolitischen Schriften, Essen 1962; E. Iserloh, Der Nominalismus (Kap. 41), Kirchenbegriff und Staatsidee in der Polemik des 14. Jahrhunderts (Kap. 42), in: HKG III, 2, Freiburg/Br. 1968, 425–453.

<sup>5</sup> Vgl. K. Wolf, Die katholische Kirche – eine „societas perfecta“, in: ThQ 157 (1977) 107–118; J. Listl, Kirche und Staat in der neueren Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978, 13–21.

<sup>6</sup> Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC, in: TrThZ 97 (1988) 217–238, 227.

den 40er Jahren dieses Jahrhunderts<sup>7</sup> und schließlich durch das II. Vatikanische Konzil neue Geltung beanspruchten.

1. Die theologische und ekklesiologische Standortbestimmung des Volkes Gottes durch das II. Vatikanische Konzil

Das II. Vatikanische Konzil war die erste Ökumenische Kirchenversammlung, die allen Gliedern des Volkes Gottes ihre ursprünglich biblisch begründete Einheit und Gleichheit ausdrücklich bestätigt hat (LG 32, 2). Gegenüber den vorkonziliar geltenden Vorstellungen, daß nur die Kleriker als „Vollgenossen“ der Kirche galten und davon abgehoben die Laien als deren „Schutzgenossen“<sup>8</sup>, ist es im Rückblick auf diese bis zum Konzil allgemein gültige Vorstellung geradezu sensationell, daß das II. Vatikanische Konzil vor der Unterscheidung in Kleriker und Laien die grundsätzliche, theologisch begründete Gleichstellung aller Christgläubigen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft im Sinne der biblischen *Koinonia*<sup>9</sup> hervorgehoben hat. Demzufolge haben alle Christgläubigen teil an der universalen Heilssendung der Kirche in und an der Welt. Sie ist ein von Christus an alle, die die Taufe und Firmung empfangen haben, ergangener Auftrag (LG 32, 2), der theologisch in der Anteilnahme aller Christgläubigen an der Proexistenz Jesu begründet liegt<sup>10</sup>.

Gemeinsames Priestertum

Das „gemeinsame Priestertum“, von dem das Konzil im Rückgriff auf die neutestamentliche Redeweise vom Priestertum Jesu (vgl. 1 Petr 2, 4–10) ebenfalls spricht, kann nicht ausschließlich auf rituell-liturgische Vollzüge des Gottesvolkes bezogen werden. Vielmehr stellt das II. Vatikanische Konzil fest, daß alle Christgläubigen durch das Sakrament der Taufe Teilhaber des dreifachen Dienstes Christi und dadurch berufen sind, die eine, unteilbare Sendung der Kirche inhaltlich als prophetisches, priesterliches und königliches Volk zu explizieren (LG 32, 3). Jeder Getaufte verwirklicht seinen priesterlichen Dienst durch den Vollzug und die aktive Teilhabe an den Sakramenten wie auch durch sein im und durch den Glauben geprägtes Leben (LG 11). Kraft des königlichen Priestertums wirkt der Gläubige an der Darbringung der Eucharistie mit (LG 10). Seine Teilhabe am prophetischen

<sup>7</sup> Vgl. Y. Congar, *Chrétiens desunis*, Paris 1937; H. de Lubac, *Katholizismus als Gemeinschaft*, Einsiedeln 1943; M. J. de Guillou, *Sendung und Einheit der Kirche*, Mainz 1964; H. Haner, *L'Eglise est une communion*, Paris 1962; K. Rahner, *Das neue Bild der Kirche* (Schriften zur Theologie, Bd. VIII), Einsiedeln – Zürich – Köln 1967.

<sup>8</sup> Vgl. U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici*, Stuttgart 1918, 83f.

<sup>9</sup> Vgl. J. Hainz, *Koinonia. Kirche als Gemeinschaft bei Paulus*, Regensburg 1982; K. Kertelge, *Die Wirklichkeit der Kirche im Neuen Testament*, in: *Handbuch der Fundamentaltheologie*, hrsg. v. W. Kern u. a., Bd. 3, Freiburg – Basel – Wien 1986, 92–121, 117–118.

<sup>10</sup> Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffes „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache*, Paderborn – München – Wien – Zürich 1991, 172ff.

Dienst Christi befähigt und bestimmt ihn, den von Gott empfangenen Glauben vor den Menschen zu bezeugen (LG 12).

## Die Hirten

Hinsichtlich der je eigenen Stellung in der Kirche und der Form der Teilhabe an der kirchlichen Sendung verweist das Konzil jedoch auch auf einen Unterschied zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk, wenn es sagt: „Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten“ (LG 32, 3).

Diese organische wie auch funktionale Verschiedenheit wird im Sinne der paulinischen Ekklesiologie charismatisch begründet und auf die eine geistgewirkte Einheit zurückgeführt, wenn es in LG 32, 3 weiter heißt: „So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil ‚dies alles der eine und gleiche Geist wirkt‘ (1 Kor 12, 11).“

Eine weitere Begründung für die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien in den Konzilstexten stellt die nach Qualität und Rechtsstellung dar. Innerhalb der paulinischen Ekklesiologie garantiert die Ausrichtung aller geistbegabten Aufgaben auf die eine Sendung der Kirche den Zusammenhang mit der Sendung Jesu selbst, d. h. sie wird in einem christologischen Begründungszusammenhang entfaltet. Wird hingegen gesagt, daß sich das besondere Priestertum des hierarchischen Dienstes von dem gemeinsamen aller Gläubigen „dem Wesen (essentia) und nicht bloß dem Grad nach“ unterscheidet (LG 10, 2), so wird die Unähnlichkeit zwischen Kleriker und Laien ontologisch und damit eine rechtliche Über- und Unterordnung begründet. Wenn „das Weihepriestertum . . . nicht bloß als eine Steigerung oder Intensivierung von Würde und Sendung des gemeinsamen Priestertums“<sup>11</sup> verstanden werden soll, wäre der theologische Begründungszusammenhang als gegenseitige Zuordnung durch die gemeinsame Bindung an die Sendung Jesu näher zu klären, so daß die Annahme einer charismatischen Struktur der Kirche auch deren kollegiale und hierarchische Gliederung einschließt und vor einer theologisch unzureichenden Begründung rechtlicher Unter- und Überordnung der Dienste der verschiedenen Sendungsträger bewahrt.

## Was sind die „Laien“?

Dem II. Vatikanischen Konzil ist es jedoch nicht gelungen zu umschreiben, was im Unterschied zum Christgläubigen den Laien in der Kirche ausmacht. In dem Ka-

<sup>11</sup> Kommentar zu LG 10 von A. Grillmeier, in: LThK E Vat II/I, 182.

titel der Kirchenkonstitution, das ausdrücklich und im besonderen über die Laien handelt, ist „lediglich beschrieben, was *an dieser Stelle* damit gemeint ist“<sup>12</sup>, nämlich die Ausübung der „Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt“ (vgl. AA 2, LG 31, 1).

Die Vorarbeiten namhafter Theologen<sup>13</sup> für das II. Vatikanische Konzil haben das im Laienbegriff positive Element theologisch entfaltet, vor allem durch die Wiederentdeckung des Begriffs der „Sendung“ in seiner umfassenden Bedeutung. Aus ekklesiologischer Perspektive wurde verdeutlicht, daß die Kirche nur durch die Beteiligung aller Glieder ihrer universalen Heilssendung im Auftrag ihres Herrn gerecht werden und nur so die von Gott geschenkte Verheißung verwirklichen kann. Trotz dieser theologischen Perspektiven hat das II. Vatikanische Konzil jedoch den ausschließlich sakramententheologisch bestimmten, bereits im CIC/1917 enthaltenen Laienbegriff<sup>14</sup>, d. h. die sogenannte typologische Umschreibung des Laien nicht aufgegeben, wonach jedes Kirchenglied gemeint ist, das nicht dem Weihe- oder Ordensstand zugehört, das aber die typische Aufgabe hat, innerweltlich zu wirken im Hinblick auf die irdische Ordnung. Das Besondere, das nach dieser Beschreibung den Laien zugesprochen wird, ist ihr Weltcharakter. Vor dem Hintergrund einer umfassenden Theologie der Sendung, die ihren Maßstab an Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu gewinnen hat, ist Weltbezogenheit und Weltgestaltung als „*missio externa*“ Wesenszug kirchlicher Existenz, die nicht einigen Kirchengliedern in besonderem Maß, schon gar nicht als Unterscheidungskriterium zugesprochen werden kann. Der Kirche nämlich kommt das prophetische Priestertum zu, so daß es keinen Bereich kirchlicher Heilssendung gibt, von dem bestimmte Glieder des Gottesvolkes ausgeschlossen sein könnten.

Das wird auch deutlich, wenn das Konzil in demselben Kapitel von Klerikern spricht, die „bisweilen mit weltlichen Dingen zu tun haben, sogar in Ausübung eines weltlichen Berufes“ (LG 31, 2).

Sinngemäß kennt das Konzil auch eine sogenannte „*missio interna*“, ein Apostolat der Laien in der Kirche, wenn sie nämlich „zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beitragen“ und von Christus selbst „durch Taufe und Firmung bestellt“ (LG 33, 1-3) sind. Sie kön-

<sup>12</sup> M. Kaiser, Der Laie in der Kirche, in: GrnkKR, Regensburg 1980, 122.

<sup>13</sup> Vgl. Anm. 7.

<sup>14</sup> Vgl. CIC/1917 can. 107.

## 2. Volk Gottes als Rechtskategorie im CIC/1983

nen auch „in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden“ (LG 33, 3).

Diese theologischen Vorgaben sind nicht ohne Folgen für die Kodifizierung des CIC/1983 geblieben.

Den Konzilsaussagen über die Berufung der Christgläubigen, den Sendungsauftrag der Kirche wahrzunehmen, trägt der Codex im systematischen Aufbau des Verfassungsrechtes Rechnung. Vor die Normen über die Kleriker und die Hierarchie sind grundsätzliche Bestimmungen über die Christgläubigen, die das Volk Gottes bilden, gestellt<sup>15</sup>. Der c. 204 steht im Sinne eines theologischen Leitsatzes den einzelnen Bestimmungen voran und enthält die Konzilsaussagen über das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen im Sinne eines präpositiven Leitsatzes, der Bezugspunkt ist für alle positiven Einzelnormen. Mit der dazu ergänzenden Norm des c. 208 wird dem Volk Gottes als Heilsgemeinschaft Verfassungsrang in der Kirche eingeräumt.

Es wurde jedoch bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches die dogmatische Vorgabe einer Theologie der Sendung des ganzen Volkes Gottes nicht in adäquate Rechtskategorien umgesetzt. Ist von der Kirche als ganzer die Rede, ist damit im Sinne des c. 204 § 2 die hierarchisch geordnete „societas“ gemeint, die vom Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Die Christgläubigen stehen innerhalb dieser hierarchisch verfaßten Gesellschaft mit ihren Rechten und Pflichten als einzelne Rechtssubjekte. Das II. Vatikanische Konzil hat aber das kirchliche Subjekt grundsätzlich vor jeder hierarchischen Gliederung als Gemeinschaft gekennzeichnet. Dies hätte sich in den fundamentalen Aussagen des Personenrechts niederschlagen müssen. Bezugspunkt für die kirchliche Rechtspersönlichkeit, die der einzelne nach c. 96 durch die Taufe erlangt, bleibt die hierarchische Ordnung, konkret ihre einzelnen Ämter, denen die einzelnen Laien, Kleriker oder ihre Vereinigungen gegenüberstehen, nicht aber die alle Christgläubigen umfassende Gesamtkirche als Rechtsträger und damit als kritisches Korrektiv und auch als Verbindungselement für einzelne Dienste in der Kirche. Selbst wenn der universale Sendungsauftrag der Kirche ausdrücklich normiert ist, wie z. B. im Hinblick auf den Verkündigungsdienst (cc. 747 § 1, 756 § 1, 781, 807 u. a.) und auf den sakramentalen Dienst der gesamten Kirche (c. 840), wird dieser jeweils durch die rechtliche Abhängigkeit von den geistlichen Amtsträgern be-

<sup>15</sup> Vgl. CIC/1983 cc. 204–231.

Kirche als „communio“

stimmt und ist mit entsprechenden salvatorischen Klauseln versehen.

Demgegenüber bezieht sich Papst Johannes Paul II. in seiner Apostolischen Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ auf die Gemeinschaft aller Christgläubigen als Rechtssubjekt, wenn er sich einerseits für die rechtliche Verfaßtheit der Kirche auf die konziliare Lehre vom Volk Gottes und andererseits auf die hierarchische Autorität als Dienst für die Kirche bezieht und dazu korrespondierend die Kirche als „communio“ bestimmt<sup>16</sup>, deren Strukturprinzip die gegenseitige Zuordnung zwischen Teilkirche und Gesamtkirche, zwischen Episkopat und Primat sowie zwischen Volk Gottes und den einzelnen Gläubigen in verschiedenen Aufgaben und Diensten ist<sup>17</sup>. Wie schon W. Kasper und H. Müller nachgewiesen haben, geht es nicht darum, die Gemeinschaft der Gläubigen von der hierarchischen Gemeinschaft zu trennen und unabhängig davon eigene Entscheidungskompetenz zu beanspruchen<sup>18</sup>.

Wird das Subjektsein der Kirche als Volk Gottes auch im rechtlichen Sinn anerkannt, so erhalten Strukturen der Mitverantwortung und Partizipation verfassungsrechtlichen Rang in der Kirche. Ansätze dazu bietet der CIC/1983 durchaus: Der c. 212 § 3 normiert etwa das Grundrecht auf Meinungsäußerung der Christgläubigen, entfaltet allerdings keine rechtlich organisierten Formen und Institutionen, in denen die Meinung der Gesamtkirche zum Ausdruck gebracht werden könnte, wie etwa der Glaubenssinn (*sensus fidei*) des Volkes Gottes<sup>19</sup>. Über Gremien des Gedankenaustausches und der pastoralen Koordination hinaus müßten Institutionen der Meinungsäußerung im Sinne einer Teilhabe an der gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung (nicht der Entscheidungssetzung) der Kirche verfassungsrechtlich verankert werden. Als solche Mitverantwortungsorgane kämen nicht nur einzelne Gläubige, sondern auch die kirchlichen Vereinigungen gemäß c. 215 in Frage, die nach eigenen Gesetzen ihr Verhältnis zur kirchlichen Autorität regeln können. Solche „Strukturen der Mitver-

<sup>16</sup> Vgl. in: AAS 75 (1983) S. VII–XIV.

<sup>17</sup> Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Communio* (Anm. 6) 233–238.

<sup>18</sup> Vgl. H. Müller, *Communio* als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983, in: Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Elemente einer trinitarischen Theologie (F Schr. W. Breuning), hrsg. v. M. Böhnke – H. Heinz, Düsseldorf 1985, 481–498; W. Kasper, *Kirche als communio*. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils, hrsg. v. F. Henrich, Düsseldorf 1986, 62–84.

<sup>19</sup> Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Der Verkündigungsdienst (munus docendi) der Kirche und der Glaubenssinn des Volkes Gottes (sensus fidelium)*, in: Wege der Evangelisierung (F Schr. H. Feilzer) hrsg. v. A. Heinz u. a., Trier 1993, 193–206.

Repräsentative  
Gremien der  
Mitverantwortung

antwortung“ sind nicht Institutionen, die Leitungsvollmacht in der Kirche ausüben, sondern von diesen zu unterscheiden, indem sie nämlich „nicht auf die Vollmacht der Autorität als solche“ einwirken, „sondern auf die Ausübung der Vollmacht der Autorität“<sup>20</sup>. Sie wären auch keine Organe der Repräsentanz nichtgeweihter Personen in der Kirche, sondern Gremien des Zusammenwirkens aller Glieder des Volkes Gottes. Auf diese Weise würde die theologisch begründete Kompetenz kirchlicher, letztverbindlicher Autorität nicht aufgehoben, wohl aber eingebunden in einen Beratungsvorgang, der als rechtlicher Ausdruck der Volk-Gottes-Ekklesiology zu verstehen wäre und insofern auch zu größerer Effizienz kirchenamtlicher Aussagen beitragen könnte. Auch zur Beurteilung von Aussagen einzelner Christgläubiger oder einzelner Gruppen, die kirchliche Identität gefährden oder sogar verfälschen, könnten Gremien der Mitverantwortung, die repräsentativ für das Volk Gottes sind, der kirchlichen Autorität ein „votum consultivum“ übermitteln, oder die Träger kirchlicher Autorität könnten selbst darum bitten. Ansätze zu solchen Gremien der Mitverantwortung bilden bereits auf gesamtkirchlicher Ebene die Bischofssynoden (cc. 342–348), das Konsistorium der Kardinäle mit dem Papst (c. 353), auf teilkirchlicher Ebene der Priesterrat (cc. 495–501), das Konsultorenkollegium (c. 502), die Diözesansynode (cc. 460–468), der Vermögensverwaltungsrat (cc. 492–494), der Pastoralrat der Diözese (cc. 511–514) und die entsprechenden Räte auf Gemeindeebene (c. 537, c. 563). Denkbar wären auch Schieds- und Schlichtungsstellen, die eine Entscheidung für die kirchliche Autorität vorbereiten und deren Entscheidung mittragen. In Wahrnehmung ihres Dienstes für die Einheit der Kirche Jesu Christi müssen die kirchlichen Autoritäten selbst solchen Institutionen dialogisch zugeordnet sein. Hinsichtlich dieser Institutionen hat H. Müller bereits darauf hingewiesen, daß es sich im CIC/1983 lediglich um eine Rahmengesetzordnung handelt, die für weitere partikularrechtliche Gestaltung in den Teilkirchen und auf Gemeindeebene offen ist<sup>21</sup>. Es wird von den Gliedern des Volkes Gottes abhängen, inwieweit sie bereit sind, der Entscheidungsfindung in der Kirche Raum zu lassen und die Entscheidungen der kirchlichen Autoritäten nach einem solchen Meinungsbildungsprozeß mitzutragen.

<sup>20</sup> Vgl. H. Müller, *Kirchliche Communio und Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici*, in: AfkKR 159 (1990) 117–131, 127.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S. 130.

Da kein Rechtskodex ein ungeschichtliches Phänomen ist<sup>22</sup>, ist eine rechtliche Neuordnung bzw. eine Rechtsfortbildung im Hinblick auf die korrelativen Beziehungen zwischen Repräsentanten des Volkes Gottes und den Trägern kirchlicher Letztverantwortung und Autorität durchaus vorstellbar, zumal solches bereits in vielfältiger Kommissionsarbeit faktisch geleistet wird.

Es käme darauf an, Strukturen der gemeinsamen Verantwortung der Gesamtkirche auf den verschiedenen kommunalen Ebenen auch rechtlich zu verankern, so daß es nicht mehr nur um eine begrenzte Teilhabe und Mitverantwortung der Laien<sup>23</sup> an den Entscheidungsprozessen der geistlichen Amtsträger geht, sondern um die gemeinsame Verantwortung der Entscheidungen der kirchlichen Autoritäten durch alle Glieder des Volkes Gottes unter Einbeziehung ihrer Kompetenz in den Bereichen der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung der Kirche.

#### Ausblick

Bei einer Rechtsordnung, die vom Volk Gottes ausgeht, ist jedoch auch noch stärker als bisher zu berücksichtigen, daß die Kirche „aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“ (LG 8), so daß nicht eine spiritualisierte und idealistische Überhöhung der Communio-Konzeption die menschliche Schwäche zu Dissens und Konflikten außer acht läßt<sup>24</sup>. Die kirchlichen Gesetze und Strukturen dürfen der theologischen Grundlegung zwar nicht widersprechen und müssen auf die göttliche Gerechtigkeit zurückführbar sein, sie müssen aber auch Rechtsnormen sein, die den Menschen als „simul iustus et peccator“ im Blick haben, d. h., daß die in der Kirche wie in jeder menschlichen Gemeinschaft regelungsbedürftigen Sachverhalte eines rechtlichen Rahmens bedürfen, der die Realität des Menschen und den eschatologischen Vorbehalt des Rechts berücksichtigt und nicht nur vom Idealzustand der Christgläubigen und der in der Kirche eingesetzten Autoritäten ausgeht. Auf diesem auch theologisch verankerten Hintergrund wäre eine Rechtsordnung, die vom pilgernden Gottesvolk auf dem Weg zum Heil ausgeht, nochmals neu zu bedenken, ohne von vornherein in den Fehler zu verfallen, daß jegliche menschliche Rechtsordnung vom souveränen Willen menschlicher Gesetzgebung abhängt.

<sup>22</sup> Vgl. R. Potz, Rechtsbegriff und Rechtsfortbildung nach dem CIC/1983, in: Conc 22 (1986) 173–178, 173.

<sup>23</sup> Vgl. A. Aymans, Strukturen der Mitverantwortung der Laien, in: AfkKR 159 (1990) 368–386.

<sup>24</sup> Vgl. W. Böckenförde, Neuere Tendenzen im katholischen Kirchenrecht, in: Theologia practica 27 (1992) 110–130, 127.